

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus und Grund Ferienpark Fedderwardsiel e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Butjadingen – Fedderwardsiel und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordenham eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck

1. Die Interessengemeinschaft sieht als ihre Aufgaben an:
Wahrung und Vertretung der Interessen der Haus – und Grundbesitzer des Ferienparks.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen mit Ausnahme des in § 3 dieser Satzung geregelten Anspruchs auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unregelmäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Nach Erfüllung dieser Aufgaben, die von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt wird, wird der Verein nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung aufgelöst, soweit die Mitgliederversammlung nach Feststellung dieser Aufgaben und Zwecke nicht mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Verein einen neuen Zweck und neue Aufgaben zuweist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins dürfen natürliche Personen, Verbände, Vereine und Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Kündigung
 - b) Durch Tod
 - c) Durch Ausschluss – Ruhende Mitgliedschaft
Eine „Ruhende Mitgliedschaft“ bedeutet, dass ein Mitglied vom Vereinsleben ausgeschlossen wird, ohne dass die Mitgliedschaft dadurch endet. Es werden die Mitgliedschaftsrechte und – Pflichten für die Dauer des Ruhens ausgesetzt.
5. Die Kündigung hat mit vierteljähriger Frist zum Quartalsende durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Übersendung durch eingeschriebenen Brief ist nicht Voraussetzung der Wirksamkeit der Kündigung. Sie kann auch durch einen elektronischen Brief an den Vorstand erfolgen.
6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
7. Bei dem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 6

Regelungen für den Vorstand im Innenverhältnis

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen. Im Verhinderungsfall wird der erste Vorsitzende vom zweiten Vorsitzenden und dieser durch den Schriftführer vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt ein vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit an seine Stelle bis zum Ablauf der Wahlperiode des vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
5. Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite stehen, welchem zwei Mitglieder angehören müssen. Der Vorstand und der Beirat bilden den erweiterten Vorstand.
6. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer dessen Amtszeit aus den Mitgliedern ausgewählt.
7. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.
8. Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es steht ihm lediglich ein Anspruch auf Ersatz der durch die Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.
9. Beschlüsse des engeren oder erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet über die Vereinsangelegenheiten.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Haushaltes
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - c) Bestellung der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
3. Jährlich soll die Mitgliederversammlung stattfinden

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch Vollmacht übertragbar auf ein anderes Vereinsmitglied, dem Ehegatten oder Lebenspartner des verhinderten Mitgliedes.

4. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen.
5. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden an den Hauptwohnsitz der Mitglieder versandt oder elektronisch an die bekannten Mailadressen per E-Mail an die Mitglieder versandt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem nach § 6 Ziffer 2 zu seinem Vertreter bestimmten zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Leiter der Versammlung erstattet über Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Sitzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen von müssen mindestens 5 Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlautes der beantragten Änderung mit Begründung einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und Dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Bei der ersten satzungsmäßigen Wahl wird einer der zu bestellenden Kassenprüfer nur auf ein Jahr gewählt, so dass dann jährlich einer der Kassenprüfer ausscheidet und neu zu wählen ist.

§ 9

Haftung, Gerichtsstand

1. Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine zusätzliche Haftung durch Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Für alle Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern sowie anderen Personen und Körperschaften ist das Amtsgericht Nordenham zuständig.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen nach Kopfteilen auf die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, die mindestens eine Vereinsangehörigkeit von 5 Jahren haben, verteilt, soweit die Mitgliederversammlung mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Mehrheit nicht etwas anderes beschließt.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2024 beschlossen.

Liste der Gründungsmitglieder

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| 1. Werner Künke | 6. Klaus Schulz |
| 2. Wolfram Dräger † | 7. Renate Kelly |
| 3. Manfred Sobich | 8. Rainer Kursten † |
| 4. Oskar Jünemann † | 9. Sabine Reinhold |
| 5. Christoph Buchwald | 10. Dr. Hans-Heiner Bodmann |

Dr. Bodmann
Protokollführerin

Rainer Kursten
1. Vorsitzender

Satzungsänderung

Im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16. November 2024 unter Top 14 (Satzungsänderung) wurde Einstimmig beschlossen folgende § der Satzung zu ändern:

§ 3 Mitgliedschaft Absatz 5

§ 5 Mitgliedschaft Absatz 3c – Ausschluss

§ 7 Mitgliederversammlung Absatz 5

§ 10 Auflösung des Vereins Absatz 2

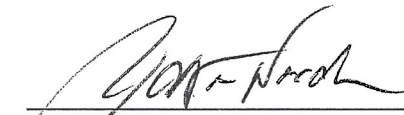
Haus und Grund Ferienpark Fedderwardsiel e.V.



1. Vorsitzender

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.11.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Nordenham, 05. März 2025



(van Norden, Notar)